

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 31.10.1997

B-20-2/X-97

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Vorstandes des F.D.P.-Kreisverbandes R,

vertreten durch den Vorsitzenden P aus A

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter: F aus W

g e g e n

S aus W

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen Parteiausschluß.

Das Bundesschiedsgericht hat in Bonn am 31. Oktober 1997 unter dem Vorsitz des Präsidenten

Dr. Fuhrmann

und unter Mitwirkung der Beisitzer

Dr. Kurt Wöhler

Herman Bach

Dr. Lindemann

Michael Reichelt

beschlossen:

Der Beschluß des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28 Mai 1997 wird aufgehoben.

Der Antrag des Antragstellers vom 5. März 1997 wird zurückgewiesen. Kosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Auslagen sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsgegner ist seit dem 30. März 1992 Mitglied der Freien Demokratischen Partei, und zwar im Kreisverband des Antragstellers. Kurze Zeit nach Aufnahme in die F.D.P. übernahm der Antragsgegner aufgrund eines Vorschlages der F.D.P.-Ratsfraktion W - dort wohnt der Antragsgegner - als sachkundiger Bürger das Amt eines stellvertretenden Mitglieds im Ausschuß für Tiefbauangelegenheiten der Gemeinde W. Aufgrund seines Verhaltens in dieser Eigenschaft kam es zu Auseinandersetzungen mit dem F.D.P.-Ortsverband W. Dieser beantragte den Ausschluß des Antragsgegners aus der Partei. Der Antrag scheiterte (Beschuß des Landesschiedsgerichtes vom 29. Juni 1994 - X-02-94-).

Gegenstand dieses Verfahrens sind Vorgänge im Zusammenhang mit der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen im Oktober 1994.

In dem vorangegangenen Parteiausschlußverfahren hatte der F.D.P.-Ortsverband W am 26. Januar 1994 beschlossen, den Antragsgegner vorläufig von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied der Partei auszuschließen. Demgemäß ist der Antragsgegner zu der Nominierungsversammlung seines Ortsverbandes am 21. Februar 1994 nicht eingeladen worden. Nachdem der Antragsgegner dies bemerkt hatte, ließ er sich am 29. August 1994 von 5 Mitbürgern als Einzelbewerber zur Kommunalwahl in W nominieren. Er stützte sich hierfür auf § 15 Abs. 1 KWahlG NRW. Seine Kandidatur wurde am 1. September 1994 zugelassen.

Mit Schreiben vom 1. September 1994 wandte sich der Antragsgegner an den Gemeindedirektor der Gemeinde W mit dem Antrag, die F.D.P. von den Kommunalwahlen auszuschließen, weil er zur Nominierungsversammlung nicht eingeladen worden sei und deshalb dort nicht habe kandidieren können. Die Antragstellerin teilte durch ihren Kreisvorsitzenden dem Antragsgegner am 25. September 1994 mit, daß sie in seinem Verhalten eine Austrittserklärung aus der F.D.P. sehe. Am 26. Oktober 1995 wandte sich der Antragsgegner an das Landesschiedsgericht mit dem Antrag, festzustellen, daß seine Mitgliedschaft in der F.D.P. nicht beendet sei. Das Landesschiedsgericht stellte dies in dem am 27. Juni 1996 verkündeten Beschuß fest (X-21-95). Die Beschwerde des Antragstellers hat das Bundesschiedsgericht durch Beschuß vom 6. Dezember 1996 zurückgewiesen (B-12-21/10-95).

Nunmehr hat der Antragsteller mit Schreiben vom 5. März 1997 beantragt, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen. Er hat diesen Antrag auf die Einzelkandidatur des Antragsgegners und (zusätzlich) das Ansinnen an den Gemeindedirektor als Wahlleiter der Gemeinde W gestützt, den Wahlvorschlag der F.D.P. nicht zur Kommunalwahl zuzulassen. Das Landesschiedsgericht NRW hat durch Beschuß vom 28. Mai 1997 dem Parteiausschlußantrag entsprochen. Mit seiner Einzelkandidatur und dem Schreiben an den Gemeindedirektor habe der Antragsgegner der Partei schweren Schaden zugefügt und gegen seine Treupflicht gegenüber der Partei verstoßen; er habe rechtswidrig und vorsätzlich gehandelt.

Gegen diesen am 8. Juni 1997 zugestellten Beschuß richtet sich die am 17. Juni 1997 eingegangene Beschwerde des Antragsgegners. Er meint, das Landesschiedsgericht habe in ein und derselben Rechtslage gegenteilig entschieden, in dem es seine Mitgliedschaft zunächst bestätigt und ihn jetzt aus der Partei ausgeschlossen habe.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

den Beschluß des Landesschiedsgerichts vom 28. Mai 1997
aufzuheben und den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er verteidigt den angefochtenen Beschluß.

Auf den Hinweis des Berichterstatters, der Ausschlußantrag könne verbraucht sein, haben sich beide Beteiligte geäußert.

Für die Einzelheiten des Vordringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die zulässige und fristgerechte Beschwerde hat Erfolg. Denn das Antragsrecht, den Antragsgegner wegen parteischädigenden Verhaltens aus der F.D.P. auszuschließen, ist durch das Antragsverhalten des Antragstellers im vorangegangenen Verfahren gegenstandslos geworden. Aus diesem Grunde waren der angefochtene Beschluß aufzuheben und der Antrag des Antragstellers zurückzuweisen. Das Verhalten eines Parteimitglieds, durch das seine Mitgliedschaft in der Partei als solche berührt wird, kann nur Gegenstand eines Verfahrens vor den Schiedsgerichten sein. Dies folgt aus dem allgemeinen Rechtsgedanken, daß ein Sachverhalt in einem Verfahren unter allen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden muß: Es wäre auch im Interesse des Rechtsfriedens nicht hinnehmbar, alle denkbaren rechtlichen Möglichkeiten - hier den Selbstausschluß, den disziplinären Ausschluß, eine abgestufte andere Ordnungsmaßnahme - nacheinander in verschiedenen Verfahren durchzuspielen. Demgemäß muß in einem Verfahren geklärt werden, ob das Mitglied noch der Partei angehört und ob es für diesen Fall mit einer Parteiordnungsmaßnahme zu überziehen ist. Der Antragsteller hatte dies in dem vorangegangenen Verfahren erkannt und einen Hilfsantrag auf Parteiausschluß angekündigt. Ihn zu stellen, wäre mit der Schiedsgerichtsordnung vereinbar gewesen. Denn ein Sachverhalt muß in einem Verfahren geklärt werden. Der Antragsteller hat den Hilfsantrag jedoch nicht gestellt und damit darauf verzichtet, aktiv den Parteiausschluß zu betreiben. Das Argument, er habe den Antrag nicht stellen können, weil dem Antragsgegner in dem vorangegangenen Verfahren daraufhin eine Instanz verlorengegangen wäre, greift nicht durch. Das Parteiengesetz sieht zwar vor (§ 10 Abs. 5), daß für den Ausschluß aus der Partei ein zweistufiges Verfahren zu gewährleisten ist. Doch hätte der Antragsgegner auf die 1. Instanz verzichten können. Ohne einen solchen Verzicht hätte das Bundesschiedsgericht die Sache an das Landesschiedsgericht zurückweisen können. Da der Antrag auf Parteiausschluß nur angekündigt, jedoch nicht gestellt worden ist, konnte er nicht zurückgenommen werden. Im übrigen hätte dies an dem Ergebnis nicht geändert, daß er mit einer solchen Rücknahme verbraucht gewesen wäre.

Der Antragsteller kann auch nicht mit seiner Meinung gehört werden, der Sachverhalt sei teilweise neu und deshalb nicht verbraucht. Von Anfang an waren Einzelkandidatur und Schreiben an den Gemeindedirektor Gegenstand der Verfahren. Mit dem Antrag, seine fortbestehende Mitgliedschaft festzustellen, hat der Antragsgegner in dem vorangegangenen Verfahren zugleich erreichen wollen, daß beide Tatbestände, die Kandidatur und sein Schreiben, ihm nicht weiter zum Nachteil gereichen. Das Schreiben an den Gemeindedirektor läßt sich entgegen der Auffassung des Antragstellers auch nicht isoliert betrachten, weil es lediglich Reflex des vom Antragsgegner als böseartig empfundenen Umstandes war, daß er nicht zur Nominierungsversammlung eingeladen worden ist. Überdies begründet das Schreiben, isoliert betrachtet, wie es dem Antragsteller vorschwebt, ohnehin keinen den Parteiausschluß rechtfertigenden Grund.

Ergänzend stellt das Bundesschiedsgericht fest:

Der Sachverhalt des Ausschlußverfahrens hätte dem Bundesschiedsgericht nicht ausgereicht, den Antragsteller aus der Partei auszuschließen. Der Antragsteller befand sich aus seiner Sicht in einer schwierigen Lage, als er sich entschloß, eine Einzelkandidatur anzustreben. Auch sein Schreiben an den Gemeindedirektor zeigt, daß er sich sehr verletzt fühlte. Beides war durch die Öffentlichkeitswirkung schädlich für die Partei. Jedoch wäre ein schwerer Schaden mit der Folge des Ausschlusses zu verneinen gewesen.

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen folgt aus § 28 SchGO.